

Formblatt zur Berechnung der notwendigen Punktzahl für die Bescheinigung zur Fachhochschulreife



Entsprechend Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs.3 des Fachhochschulgesetzes (vom 25.06.83 mit der letzten Änderung vom 01.09.2003)

Name:
Klasse:
Klassenleiter/in:
Datum:

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

ist von unserer Schule nach dem Besuch der Jahrgangsstufe(n) _____ /

der Halbjahre _____ der Oberstufe des berufl. Gymnasiums am _____ abgegangen.

Er/Sie hat in den Halbjahren _____ und _____ ... erbracht

Zwei aufeinanderfolgende Unterrichtshalbjahre:

Leistungskurse (2-fache Wertung)

1. und 2. Prüfungsfach:	12/1	12/2	13/1	13/2
1. Leistungsfach				
2. Leistungsfach				
Summen				
Summe =	4 Ergebnisse, max. 2 Kurse unter 05			
x 2 = ≥ 40	kein Kurs mit 00 Punkten			

Grundkurse (1-fache Wertung)

Deutsch	2 Kurse				
Mathematik	2 Kurse				
Gesellschaftsw. Fach	2 Kurse				
Engl. o. Franz. o. Span.	2 Kurse				
Physik od. Chemie	2 Kurse				
Summen					
Summe = ≥ 55	11 Ergebnisse, max. 4 Kurse unter 05, kein Kurs 00				

Gesamtpunktzahl		Punkte
Durchschnittsnote		

Umrechnungstabelle: Gesamtpunktzahl Durchschnittsnote

95	4,0	118 - 123	3,5	147 - 152	3,0	175 - 180	2,5	204 - 209	2,0	232 - 237	1,5
96 - 100	3,9	124 - 129	3,4	153 - 157	2,9	181 - 186	2,4	210 - 214	1,9	238 - 243	1,4
101 - 106	3,8	130 - 134	3,3	158 - 163	2,8	187 - 191	2,3	215 - 220	1,8	244 - 248	1,3
107 - 112	3,7	135 - 140	3,2	164 - 169	2,7	192 - 197	2,2	221 - 226	1,7	249 - 254	1,2
113 - 117	3,6	141 - 146	3,1	170 - 174	2,6	198 - 203	2,1	227 - 231	1,6	255 - 260	1,1



Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife Merkblatt F

Eine Schülerin oder ein Schüler, der sich vom Wirtschaftsgymnasium abmeldet, erhält ein Abgangszeugnis. Wenn sie / er die unten näher bestimmte Qualifikation in zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtshalbjahren erreicht hat, erhält sie / er eine Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife. Diese Bescheinigung berechtigt in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossene fachpraktische Vorbildung zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz. Eine zunehmende Anzahl von Fachhochschulen anderer Bundesländer erkennen diese Bescheinigung ebenfalls an.

Schulische Qualifikation

Die Schülerin bzw. der Schüler muss in zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtshalbjahren der Hauptphase, das sind die Halbjahre 12/1 u. 12/2 oder 12/2 u. 13/1 oder 13/1 u. 13/2, folgende Kursergebnisse einbringen:

1. je 2 Kurse in den Leistungsfächern, die als 1. oder 2. Prüfungsfach in der Abiturprüfung hätten gewählt werden können. Von diesen 4 Kursergebnissen dürfen höchstens 2 Kurse unter 05 Punkte liegen. Die 4 Kursergebnisse werden zweifach gewertet. Als Summe müssen sich mindestens 40 Punkte ergeben.
2. 11 Kursergebnisse aus den Grundfächern, davon höchstens 4 Kurse unter 05 Punkte. Die Summe der 11 Kursergebnisse muss, einfach gewertet, mindestens 55 Punkte ergeben.
3. In den Kursergebnissen aus Nr. 1 und 2 müssen jeweils zwei Kurse aus folgenden Fächern eingebracht werden:
 - **Deutsch**
 - **einer Fremdsprache**
 - **ein gesellschaftswissenschaftliches Fach**
 - **Mathematik,**
 - **eine Naturwissenschaft**

Die übrigen Kurse bestimmt der Schüler. Kurse mit 00 Punkten sind nicht anrechenbar.

Siehe Formular zur Berechnung der notwendigen Punktzahl für die Bescheinigung zur Fachhochschulreife.

Berufliche Qualifikation

Als fachpraktische Vorbildung nach § 1 Nr. 3 LVO gelten:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung
- der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen mindestens einjährigen Praktikums (Sonderregelung in Rheinland-Pfalz – das Praktikum ist nach den Richtlinien des fachlich zuständigen Ministeriums zu gestalten und durch ein Praktikumszeugnis nachzuweisen) oder
- einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung an einer öffentlichen Berufsfachschule oder Fachschule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule,
- einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in der mittleren oder gehobenen Laufbahn des öffentlichen Dienstes.

Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 20. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung
- Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 26. Mai 2011 in der jeweils gültigen Fassung